

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW 1999 S. 524) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Sankt Augustin nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung Standesamt

Gebührentarif zur Gebührensatzung Standesamt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	95,50 €
2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses (Auslandsbeteiligung)	66,00 €
3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	95,50 €
4	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	26,00 €
5	nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110,00 €
6	nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	50,00 €
7	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00 €